

Badeordnung für das Hallenbad und das Freibad der Stadt Voerde (Niederrhein)

1. Geltungsbereich und Zweck

- 1.1 Diese Badeordnung gilt für das Hallenbad und das Freibad Voerde. Die Bäder sind eine öffentliche Einrichtung zur Förderung der Gesundheitspflege, der Erholung und der sportlichen Betätigung.
- 1.2 Die Badeordnung soll dem Badegast Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit gewährleisten und ist daher von allen Benutzern der Bäder zu beachten.
- 1.3 Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist die Vereins- oder Übungsleitung, bei Schulen das Lehrpersonal für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich. Die Anwesenheit eines Schwimmmeisters entbindet nicht von der Mitverantwortung.

2. Benutzung

- 2.1 Die Bäder sind jeder Person zugänglich. Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen ist die Bäderleitung berechtigt, die Bäder zu schließen oder die Badezeit allgemein oder für bestimmte Becken einzuschränken.
- 2.2 Von der Benutzung ausgeschlossen sind:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen anstoßerregenden Krankheiten,
 - c) Personen, gegen die ein Hausverbot schriftlich verhängt worden ist.
- 2.3 Kinder unter 6 Jahren sind nur in Begleitung von Erwachsenen unter deren ausschließlicher Verantwortung zugelassen.
- 2.4 Personen, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen bei der Nutzung der Einrichtung auf eine besondere Überwachung oder Hilfe angewiesen sind, ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- 2.5 Tiere dürfen in das Bad nicht mitgenommen werden.

3. Badezeiten

- 3.1 Es gelten die bekanntgemachten Betriebszeiten. Darüber hinaus endet die Badezeit mit Verlassen des Bades.
In Anpassung an die Wetterlage und die betrieblichen Erfordernisse kann die Bäderleitung die Betriebszeiten für das Freibad beschränken und erweitern.
- 3.2 Einlass ist bis 1 Stunde vor Betriebsschluss.

4. Eintrittsgeld

- 4.1 Für die Benutzung der Bäder ist ein Entgelt nach dem jeweils gültigen Tarif zu entrichten.
- 4.2 Bei Inanspruchnahme von ermäßigten Eintrittspreisen besteht Ausweispflicht.
- 4.3 Für verlorengegangene bzw. nicht genutzte Eintrittskarten kann kein Ersatz oder Geldrückgabe gewährt werden.

- 4.4 Bei einer Schließung oder Einschränkung gemäß Ziffer 2.1 besteht kein Anspruch auf Erstattung des Entgeltes. Gleiches gilt auch, wenn jemand wegen seines Verhaltens gemäß Ziffer 9.6 aus dem Bad gewiesen werden muss.

5. Garderobenablage

Die Wechselkabinen dienen nur zum Umziehen und dürfen nicht als Garderobenanlage benutzt werden.

6. Badekleidung

Die Badebekleidung hat den allgemeinen sittlichen und moralischen Grundsätzen zu entsprechen.

7. Körperreinigung

Der Badegast ist verpflichtet, sich vor Benutzung der Schwimmbecken unter den Duschen gründlich zu reinigen.

8. Betriebshaftung

- 8.1 Das Betreten der Bäder sowie die Benutzung aller Anlagen, Einrichtungen und Geräte geschieht auf eigene Gefahr.
- 8.2 Bei Unfällen oder sonstigen Schadensfällen tritt eine Haftung der Stadt nur ein, wenn dem Badpersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 8.3 Unfälle und sonstige Schadensfälle sind unverzüglich dem Badpersonal zu melden.
- 8.4 Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen haftet die Stadt für abhandengekommene oder beschädigte Sachen nicht.
- 8.5 Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern der Bäder durch Dritte zugefügt werden. Dies gilt auch für abgestellte Fahrzeuge auf den Parkplätzen.

9. Verhalten im Bad

- 9.1 Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass Sicherheit, Ruhe und Ordnung in den Bädern nicht gefährdet werden. Nicht gestattet ist insbesondere, andere unterzutauchen oder außerhalb der Sprunganlagen in die Becken zu springen, auf den Beckenumgängen zu rennen oder an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen, Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen, Wegwerfen von Glas oder anderen scharfkantigen Gegenständen.
- 9.2 In den Bädern ist Rücksicht auf andere Badegäste, insbesondere auf ältere Menschen und Kinder zu nehmen. Die Würde und die Persönlichkeitsrechte aller Badegäste sind zu achten; jeder Frau und jedem Mann ist mit Respekt zu begegnen. Sexuelle Belästigungen, z.B. durch anzügliche Gesten, Äußerungen körperliche Annäherungen sowie unerwünschte Berührungen u.s.w. sind nicht erlaubt.
- 9.3 Schwimmbecken und Sprunganlagen dürfen nur von Schwimmern genutzt werden. Nichtschwimmer haben die Nichtschwimmerbecken zu benutzen. Die Beckenränder der Schwimmbecken dürfen von Nichtschwimmern nicht betreten werden.

- 9.4 Die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- a) der Sprungbereich frei ist,
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badpersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

- 9.5 Das Mitbringen von Schwimmflossen, Tauchbrillen u.ä. außerhalb der dafür festgesetzten Zeiten ist nicht gestattet. Das Ballspielen ist nur im Freibad auf den hierfür vorgesehenen Flächen erlaubt. Für Personen- und Sachschäden haften die Verursacher.

- 9.6 Die Bäderleitung ist befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste beleidigen,
 - c) trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen
- aus den Bädern zu weisen.

10. Fundsachen

Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind dem Badpersonal zu übergeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

11. Aufsicht

- 11.1 Das Badpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Badeordnung und aller sonstigen Anordnungen zu sorgen.
- 11.2 Die Badegäste sind verpflichtet, den Anordnungen des Badpersonals unverzüglich Folge zu leisten.
- 11.3 Wer sich den Anordnungen widersetzt, muss mit einem Hausverbot und gegebenenfalls einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch und anderen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften rechnen.

12. In-Kraft-Treten

Diese Badeordnung tritt am 20. Mai 2016 in Kraft.

Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Bürgermeister

Haarmann